

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gem. § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 24.09.2018

LANDKREIS EMSLAND

Reinhard Winter
Landrat

2 Anlagen zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gutswald Stovern“ in der Gemeinde Salzbergen, Landkreis Emsland

– Siehe Karten auf den Seiten 424, 425

540 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langelt“ in der Samtgemeinde Werlte, Landkreis Emsland

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Langelt“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Ems-Hunte-Geest und Dümmerniederung. Es befindet sich in dem Gebiet der Samtgemeinde Werlte, ca. vier Kilometer nördlich der Ortschaft Vrees. Das NSG „Langelt“ ist ein alter bodensaure Eichenwald auf Sand, der aus einem alten Eichen-Nieder- und Hutewald hervorgegangen ist.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft an der Innenseite des dort dargestellten Rasters.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedem Mann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Werlte, Marktstraße 1, 49757 Werlte, und beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG ist identisch mit der Fläche zur Umsetzung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 268 „Langelt“ (offizielle EU-Nr. DE 3012-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG ist 50,10 ha groß.

§ 2
Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines alten Eichen-Hutewaldes mit Reststandorten alter Heideflächen und einzelnen mäßig nährstoffreichen Stillgewässern.

- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Erhaltung/Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder mit artenreicher Strauch- und Krautschicht auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Rankender Lerchensporn (*Cerato-capsus claviculata*), Zweiblättrige Schattenblümchen (*Maianthem umbrosum*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Wiesen-Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*), Siebenstern (*Tientalis europaea*).

- (4) Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender charakteristischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der vorkommenden Vogel-, Amphibien-, Fledermaus- und Käferarten.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG bzw. seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Die Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren.
2. Straßen und Wege neu anzulegen.
3. Hunde frei laufen zu lassen. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
4. Organisierte Veranstaltungen.
5. Zu zelten, zu lagern sowie Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen und offenes Feuer zu entzünden.
6. Gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
7. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln.
8. Wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
9. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen sind die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 4 Abs. 4 und Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes.
10. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen.
11. Auf den derzeit nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen.
12. Bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten.
13. Den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen oder zu einer Veränderung der Wasserbeschaffenheit kommen kann (z. B. durch Neuanlage von Gräben, Gräben oder Drainagen). Die Wasserentnahme und die Zufuhr von nährstoffbelasteten Wasser sind grundsätzlich verboten.
14. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
15. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten, bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von Verboten des Abs. 1 Ausnahmen erteilen, soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.

Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.

- (2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden, öffentlicher Stellen und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und/oder die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf der in der maßgeblichen Verordnungskarte gekennzeichneten Grünlandfläche gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter den folgenden Vorgaben:

1. Der Umbruch von Grünland in Acker ist verboten.
2. Die Grasnarbe darf nicht ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durch Umbruch erneuert werden.

- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter den folgenden Vorgaben:

1. Es ist verboten, Waldflächen, die in der Basiserfassung gemäß § 2 Abs. (2) Nr. 1b dieser VO als wertbestimmender Lebensraumtyp (LRT) 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ kartiert wurden, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) Die Holzentnahme und Pflege muss grundsätzlich den Boden und den Bestand schonend sowie unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten erfolgen.
 - b) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten. Die Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden. Das Einbringen von Nadelgehölzen oder nicht heimischen Laubgehölzen ist nicht erlaubt.
 - c) Auf befahrungsempfindlichen Standorten müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben. Bestehende Feinerschließungslinien in den Altholzbeständen mit einem Abstand von 20 m zueinander können beibehalten werden.
 - d) Das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
 - e) In Altholzbeständen sind der Holzeinschlag und die Pflege zwischen dem 01.03. und 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt.
 - f) Eine Düngung ist grundsätzlich verboten.
 - g) Eine Bodenbearbeitung hat zu unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.

Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze- und streifenweise Bodenverwundung.

- h) Ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten. Der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens 10 Werktagen vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden.
- i) Eine Bodenschutzkalkung hat zu unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
- j) Vor der Holzentnahme und der Pflege muss eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume erfolgen.
- k) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- l) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
- m) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
- n) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 80 % der Lebensraumtypflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- o) Bei künstlicher Verjüngung dürfen nur lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsflächen nur lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Lebensraumtypische Hauptbaumarten in 9190-Beständen sind: Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Trauben-Eiche (*Quercus petraea*); weitere lebensraumtypische Baumarten in 9190-Beständen sind z. B. Moor-Birke (*Betula pubescens*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

In der maßgeblichen Karte zur Verordnung (1:5.000) sind alle Bereiche, die dem LRT 9190 zugeordnet werden, dargestellt.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (gemäß § 1 BJagdG) ohne die Anlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen auf den offenen, nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Gebiet.
- (6) Grundwasserentnahmen für Trink- und Brauchwasserzwecke zur Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung sind einschließlich der Verlegung, Unterhaltung und Reparatur von unterirdischen Leitungen sowie deren Nebenanlagen freigestellt.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen oder eine Ausnahme erteilen, soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Einvernehmensvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile.
 - b) Wiederherstellung, Entwicklung und Pflege von Lebens- und Fortpflanzungsstätten, insbesondere für die vorkommenden Vogel-, Amphibien-, Fledermaus- und Käferarten.
 - c) Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
 - d) Maßnahmen, die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt sind.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und
Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung oder Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung oder Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Emsland vom 19.02.2018 über das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ in den Samtgemeinden Nordhümmling, Sögel, Werlte, Lathen, Herzlake und den Städten Haren und Meppen, Landkreis Emsland, für den in dieser Verordnung überplanten Teilbereich außer Kraft.

Meppen, 24.09.2018

LANDKREIS EMSLAND

Reinhard Winter
Landrat**2 Anlagen zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Langelt“ in der Samtgemeinde Werlte, Landkreis Emsland**

– Siehe Karten auf den Seiten 426, 427

**541 Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Stillgewässer bei Kluse“ im Landkreis
Emsland, in den Samtgemeinden Lathen
und Dörpen**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Stillgewässer bei Kluse“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ und befindet sich in der Samtgemeinde Dörpen (Gemeinde Kluse) und der Samtgemeinde Lathen (Gemeinden Renkenberge, Fresenburg und Lathen) im Landkreis Emsland.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den vier maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlagen). Sie verläuft auf der Innenseite des dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, sowie bei den Samtgemeinden Dörpen und Lathen unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Stillgewässer bei Kluse“ ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiet 265 „Stillgewässer bei Kluse“ (offizielle EU-Nr. DE 3010-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das Naturschutzgebiet ist 52,11 ha groß.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. eines der in Niedersachsen seltenen Vorkommen mäßig nährstoffarmer Stillgewässer mit Strandlings-Gesellschaften mit zahlreichen gefährdeten Arten, die hier durch Abgrabungen entstanden sind.
2. von Übergangs- und Schwingrasenmooren.